



Inhalt:		Seite
	Verordnung	
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes (GVAO) vom 4. Juni 2004	249
	Runderlasse	
	Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen	273
	Bekanntmachungen	
	Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	284
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2003	284
	Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
	Verlust eines Dienstsiegels	285
	Personalmeldungen	286
	Stellenausschreibungen	288
	Notarstellen	290
	Hinweis	292

VERORDNUNG

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes (GVAO) vom 4. Juni 2004 (2341/1 - AF 4 - 359/02) – JMBl. S. 249 –

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494), wird im Einvernehmen mit der Direktorin des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahl

Zweiter Teil: Vorbereitungsdienst

- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Ziel und Grundsätze der Ausbildung
- § 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Widerruf
- § 8 Ausbildungsbehörde
- § 9 Ausbildungsabschnitt I
- § 10 Ausbildungsabschnitt II
- § 11 Ausbildungsabschnitt III
- § 12 Ausbildungsabschnitt IV
- § 13 Ausbildungsabschnitt V
- § 14 Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

Dritter Teil: Gerichtsvollzieherprüfung

- § 15 Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 19 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnote
- § 22 Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift
- § 23 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 24 Erkrankung, Versäumnis
- § 25 Wiederholung der Prüfung
- § 26 Beamtinnen und Beamte nach bestandener Prüfung

Vierter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 27 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung
- § 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Allgemeines

§1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsvollzieherlaufbahn können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. die Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes oder des Justizvollziehungsdienstes bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre in der jeweiligen Laufbahn bewährt haben,
2. mindestens 23 und höchstens 40 Jahre alt sind,
3. den besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes körperlich gewachsen sind und
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Über eine Anrechnung von Vordienstzeiten als Justizangestellte oder –angestellter oder Justizfachangestellte oder -angestellter entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Ferner kann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer

1. die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Justizfachangestellten/zum Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre in diesem oder einem förderlichen Beruf bewährt hat,
2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
3. die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt.

§ 2

Bewerbung

Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main zu richten. Ihr sind – soweit die erforderlichen Unterlagen nicht in den Personalakten enthalten sind und auf sie Bezug genommen wird – beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis,
3. Zeugnisse über die Beschäftigung seit der Schulentlassung,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,

5. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

6. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden der Kinder,
7. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis,
8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
9. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

§ 3

Auswahl

Über Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und deren Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

ZWEITER TEIL

Vorbereitungsdienst

§ 4

Rechtsstellung

Während des Vorbereitungsdienstes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Zum Vorbereitungsdienst zugelassene Justizfachangestellte werden für die Dauer der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zu Gerichtsvollzieheranwärterinnen oder Gerichtsvollzieheranwärtern ernannt; die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beinhaltet für sie zugleich die Zusicherung der Rückkehr in ihre bisherigen Rechtsstellungen, sofern die Ausbildung nicht erfolgreich beendet wird.

§ 5

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

- (1) Ziel der Ausbildung ist es, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher heranzubilden, die in der Lage sind, die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbständig mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis zu erfüllen.

(2) Die Gerichtsvollzieherausbildung ist eine praxisbezogene Fachausbildung. Im Vorbereitungsdienst sind die Anwärterinnen und Anwärter so zu fördern, dass sie nach bestandener Prüfung den Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes gewachsen sind. Sie sind in allen anfallenden Geschäften zu unterweisen.

(3) In der praktischen Ausbildung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter mit einfacheren regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nur insoweit beschäftigt werden, als dies der Ausbildung dient.

§ 6

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwanzig Monate.

(2) Er gliedert sich in

1. die einführende Ausbildung bei einem Amtsgericht,
Dauer: 1 Monat
(Ausbildungsabschnitt I);
2. das Berufspraktikum I bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher,
Dauer: 7 Monate
(Ausbildungsabschnitt II);
3. den fachtheoretischen Lehrgang I,
Dauer: 5 Monate
(Ausbildungsabschnitt III);
4. das Berufspraktikum II bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher,
Dauer: 5 Monate
(Ausbildungsabschnitt IV);
5. den fachtheoretischen Lehrgang II,
Dauer: 2 Monate
(Ausbildungsabschnitt V).

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann die zeitliche Einordnung der Ausbildungsabschnitte anderweitig bestimmen und in Einzelfällen aus wichtigen Gründen die Dauer der Ausbildungsabschnitte I, II und IV abweichend festsetzen.

(4) Sowohl über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes als auch über eine Anrechnung von Vordienstzeiten und förderlichen Tätigkeiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Maßgabe der Hessischen Laufbahnverordnung.

§ 7

Widerruf

(1) Erfüllen Anwärtinnen und Anwärter die an sie zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringen sie fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, so kann ihre Zulassung zum Vorbereitungsdienst widerrufen werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Wird die Zulassung zum Vorbereitungsdienst widerrufen, so werden die Anwärtinnen und Anwärter entsprechend ihrer früheren Tätigkeit eingesetzt.

§ 8

Ausbildungsbehörde

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts regelt und überwacht die Ausbildung und bestimmt die Amtsgerichte, bei denen die Anwärtinnen und Anwärter ausgebildet werden.

(2) Für die Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I, II und IV ist die jeweilige Leitung des Amtsgerichts zuständig. Diese bestimmt die Kräfte, die die Anwärtinnen und Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Kräfte betraut werden, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen und die nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärtinnen und Anwärter mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen.

§ 9

Ausbildungsabschnitt I

Im Ausbildungsabschnitt I werden die Anwärtinnen und Anwärter durch praktische und theoretische Unterweisung in einer Serviceeinheit (§ 4 der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 18. Juni 2002, JMBl. S. 401) und bei einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger mit den Tätigkeiten des Vollstreckungs- und des Insolvenzgerichts sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vertraut gemacht.

§ 10

Ausbildungsabschnitt II

(1) Im Ausbildungsabschnitt II werden die Anwärterinnen und Anwärter in alle Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes eingeführt und mit den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften vertraut gemacht.

(2) Die ausbildenden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher beteiligen die Anwärterinnen und Anwärter zu Beginn des Ausbildungsabschnittes an einfacheren Arbeiten des Geschäftsbetriebs und erörtern mit ihnen die im Einzelfall anzuwendenden Gesetze und Dienstvorschriften. Auf die Anleitung zur geordneten Buchführung, Aktenführung und -verwaltung sowie zur Einrichtung und Führung des Geschäftszimmers und zur Behandlung vereinnahmter Gelder ist besonderer Wert zu legen.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen monatlich jeweils eine schriftliche Arbeit an, die von den ausbildenden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gestellt, bewertet und mit ihnen besprochen wird.

(4) Neben der praktischen Ausbildung bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher haben die Anwärterinnen und Anwärter an einem Begleitunterricht teilzunehmen, in dem ihnen nach Maßgabe eines Stoffplanes die zum besseren Verständnis der praktischen Ausbildung und des Gerichtsvollzieheramtes erforderlichen fachtheoretischen Grundkenntnisse vermittelt werden. Sofern es aus organisatorischen oder sonstigen Gründen angezeigt erscheint, kann der Begleitunterricht bereits während des Ausbildungsabschnitts I (§ 9) beginnen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erlässt den Stoffplan, bestellt die Lehrkräfte und trifft die für die Durchführung des Begleitunterrichts weiter erforderlichen Bestimmungen. Sie oder er kann die Durchführung des Begleitunterrichts einschließlich der Bestellung der Lehrkräfte der Leitung eines hierfür geeigneten Amtsgerichts übertragen.

§ 11

Ausbildungsabschnitt III

(1) Im Lehrgang I werden den Anwärterinnen und Anwärtern die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse vermittelt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer sowie die Lehrkräfte, erstellt den Lehrplan und erlässt die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Lehrgangs. Der Lehrgang kann im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit auch als gemeinsamer Lehrgang an einer Ausbildungsstätte eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit für die im Satz 1 bezeichneten Geschäfte nach den für diese Ausbildungsstätte erlassenen Bestimmungen.

(3) Der Unterricht wird in Form von Vorträgen sowie Lehrgesprächen mit Übungen durchgeführt. Er umfasst folgende Gebiete, soweit sie für den Dienst der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher von Bedeutung sind:

1. Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die für den Gerichtsvollzieherdienst wesentlich sind (Landwirtschaftsrecht, Devisenrecht usw.), und der Bestimmungen der Justizverwaltung, die das Verfahren betreffen,
2. Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Sachenrechts,
3. Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts einschließlich Waren- und Taxkunde,
4. Wechsel- und Scheckrecht einschließlich der Grundzüge des Wertpapierrechts,
5. Zustellungswesen, Gerichtsverfassung, allgemeines Verfahrensrecht, Verwaltungszwangsverfahren, Immobilier- und Insolvenzrecht, öffentliche Versteigerung und freihändiger Verkauf,
6. Kostenwesen,
7. Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung (GVGA),
8. Gerichtsvollzieherordnung (GVO) einschließlich der Anleitung zur Verwaltung des Schriftguts, zur Buchführung und zur selbständigen Führung eines Geschäftszimmers,
9. Grundzüge des Strafrechts mit Schwergewicht auf den für den Gerichtsvollzieherdienst bedeutsamen materiellrechtlichen Vorschriften,
10. Amtshaftung und Grundzüge des Disziplinarrechts,
11. Einführung in die EDV.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen mit den psychologischen und sozialen Grundfragen der Arbeit im Gerichtsvollzieherdienst vertraut gemacht werden. Zur Förderung der Kenntnisse in der Waren- und Wirtschaftskunde sollen landwirtschaftliche, handwerkliche, kaufmännische und industrielle Betriebe besichtigt werden.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen unter Aufsicht schriftliche Arbeiten an, die zu bewerten und mit ihnen zu besprechen sind.

§ 12

Ausbildungsabschnitt IV

(1) Während des Ausbildungsabschnittes IV sollen die Anwärterinnen und Anwärter die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, diese in der Praxis anzuwenden.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter werden zur selbständigen Entscheidung angeleitet. Bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts sollen sie in der Lage sein, die Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

(3) Während des Ausbildungsabschnitts IV, in Ausnahmefällen während des Ausbildungsabschnitts II, können Anwärterinnen und Anwärter, die in der Ausbildung genügend fortgeschritten sind, bis zur Dauer von insgesamt acht Wochen mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften in eigener Verantwortung betraut werden. Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 13

Ausbildungsabschnitt V

(1) Im Lehrgang II werden die Gebiete des § 11 Abs. 3 und die im Ausbildungsabschnitt IV praktisch erworbenen Fähigkeiten im erforderlichen Umfang fachtheoretisch erweitert und vertieft.

(2) Der Lehrgang kann im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit auch als gemeinsamer Lehrgang an einer Ausbildungsstätte eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden. § 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Beurteilungen, Bewertung der Leistungen

(1) Die Ausbilderinnen und Ausbilder geben über die Anwärterinnen und Anwärter Beurteilungen nach dem Muster der Anlage 1 ab.

(2) Am Ende des Ausbildungsabschnitts II erstellen die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsamtsgerichte Gesamtbeurteilungen für die Ausbildungsabschnitte I und II nach dem Muster der Anlage 1 und legen sie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vor. Spätestens zwei Wochen nach Ende des Ausbildungsabschnitts IV zeigen sie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Beifügung einer abschließenden Gesamtbeurteilung, der Personalakten, der Beurteilungen nach Absatz 1 und der schriftlichen Arbeiten an, ob die Anwärterinnen und Anwärter das Ziel der Ausbildung erreichen werden und zur Prüfung hinreichend vorbereitet erscheinen. Gegebenenfalls machen sie Vorschläge zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 6 Abs. 4 oder zum Widerruf der Zulassung nach § 7 Abs. 1.

(3) Nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte III und V werden die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter von der Konferenz der Lehrkräfte schriftlich beurteilt.

(4) Die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut	= für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
13 bis 11 Punkte = gut	= für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
10 bis 8 Punkte = befriedigend	= für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
7 bis 5 Punkte = ausreichend	= für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 2 Punkte = mangelhaft	= für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
1 bis 0 Punkte = ungenügend	= wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(5) Sämtliche Beurteilungen sind den Anwärterinnen und Anwärtern zur Kenntnis zu geben.

DRITTER TEIL

Gerichtsvollzieherprüfung

§ 15

Zeitpunkt, Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Gerichtsvollzieherprüfung wird im unmittelbaren Anschluss an den Vorbereitungsdienst als Laufbahnprüfung im Sinne des § 11 der Hessischen Laufbahnverordnung abgelegt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voran und soll am Ende des fachtheoretischen Lehrgangs II abgenommen werden.

(2) In der Prüfung sollen die Anwärterinnen und Anwärter nachweisen, dass sie das Ausbildungsziel erreicht haben.

(3) Die Prüfung bezieht sich auf die Sachgebiete des § 11 Abs. 3.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfung wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Eine Richterin oder ein Richter oder eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für den Rechtspflegerdienst,
3. eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, die oder der dem Gerichtsvollzieherdienst angehören muss.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts beruft das den Vorsitz führende Mitglied und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Das die Gewerkschaften vertretende Mitglied wird von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen. Bestehen mehrere Spitzenorganisationen, so nehmen von diesen vorgeschlagene Mitglieder abwechselnd für jeweils eine Amtszeit an den Prüfungen teil.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist; erneute Berufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, soweit im Einzelfall die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nichts anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der dreijährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen oder stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur

Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(6) Zu den Prüfungen können das Hessische Ministerium der Justiz und die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter an vier Tagen unter Aufsicht fünf Arbeiten aus den Gebieten des Vollstreckungswesens, des Zustellungswesens, der Protesterhebung und des Kostenwesens anzufertigen. Die Bearbeitung soll bei einer Aufgabe an einem Tag fünf Stunden und bei zwei Aufgaben an einem Tag je drei Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Prüfungsarbeiten werden – vorbehaltlich des Abs. 7 – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Vorschlag des den Vorsitz führenden Mitglieds des Prüfungsausschusses gestellt.

(3) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die zur Bearbeitung erforderlichen Hilfsmittel, die die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt, zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Justizdienstes, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmt wird.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen jede Arbeit anstelle des Namens mit einer ihnen zugeteilten Kennziffer, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt. Sie haben diese spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Bearbeitungsfrist und ohne auf ihre Person deutende besondere Kennzeichen an die Aufsicht führende Kraft abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich der Neben- oder Hilfsrechnungen.

(6) Die Aufsicht führende Kraft fertigt eine Niederschrift an und vermerkt jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung und übersendet sie in einem versiegelten Umschlag an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, die oder der die Arbeiten an das zur Bewertung bestimmte Mitglied des Prüfungsausschusses weiterleitet.

(7) Werden die Lehrgänge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit an einer Ausbildungsstätte eines anderen Bundeslandes durchgeführt, kann auf von den Lehrkräften dieser Ausbildungsstätte erstellte Prüfungsarbeiten zurückgegriffen werden. In diesem Fall gelten für die Durch-

führung der schriftlichen Prüfung die für diese Ausbildungsstätte erlassenen Bestimmungen.

§ 18

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer sowie die Reihenfolge der Bewertung werden durch das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die Punktzahlen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt der Mittelwert die Hälfte zwischen zwei Punktzahlen, wird aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen Note und Punktzahl fest.

(2) Vor der endgültigen Bewertung dürfen den Prüferinnen und Prüfern die Namen der Anwärterinnen und Anwärter nicht bekannt gegeben werden.

(3) Nach der endgültigen Bewertung werden die Prüfungsarbeiten und Bewertungen allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme vorgelegt.

(4) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb einer Woche nach der Anfertigung der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen ist, wird von der Bekanntgabe abgesehen.

§ 19

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Fertigt eine Anwärterin oder ein Anwärter drei oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten an, die nach § 18 Abs. 1 mit einer Punktzahl von weniger als fünf Punkten bewertet werden, oder liegt die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Prüfungsarbeiten unter 4,50 Punkten, so ist sie oder er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind in der Regel nicht mehr als fünf Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit soll für jede Prüfungsgruppe vier Stunden nicht überschreiten. Sie ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Vor der mündlichen Prüfung soll das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses mit allen Anwärterinnen und Anwärtern einzeln Rücksprache nehmen, um ein Bild von deren Persönlichkeit zu gewinnen. Es berichtet sodann dem Prüfungsausschuss über den Werdegang der Anwärterinnen und Anwärter und ihre Leistungen im Vorbereitungsdienst.

(3) Das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses hat weiterhin darauf zu achten, dass die Anwärterinnen und Anwärter unter Beachtung des § 15 Abs. 3 befragt werden.

(4) Das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Anwärterinnen und Anwärtern für die Gerichtsvollzieherlaufbahn, die noch nicht unmittelbar zur Prüfung heranstellen, und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Abschlussnote

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt im Anschluss an die mündliche Prüfung in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt. Dabei ist für die mündliche Prüfung eine Note nach § 14 Abs. 4 zu bilden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds den Ausschlag.

(2) Die Abschlussnote der Prüfung ist aus den Bewertungen der fachtheoretischen Lehrgänge, der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zu bilden. Sie wird in der Weise ermittelt, dass jeweils die Punktzahlen der Noten

des Lehrgangs I	mit vier,
des Lehrgangs II	mit eins,
jeder schriftlichen Prüfungsarbeit	mit zwei
und der mündlichen Prüfung	mit fünf

vervielfältigt und die hieraus gebildete Summe durch zwanzig geteilt wird.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären mit der Abschlussnote

sehr gut	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 14,00 bis 15,00,
gut	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 11,00 bis 13,99,
befriedigend	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 8,00 bis 10,99,
ausreichend	bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 5,00 bis 7,99.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Punktzahl der Abschlussnote unter 5,00 liegt.

(5) Die Abschlussnote und die ihr zu Grunde liegenden Noten sind den Anwärterinnen und Anwärtern nach der Prüfung bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten ist, ist den Anwärterinnen und Anwärtern Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen unter Aufsicht zu gewähren.

(6) Der Prüfungsausschuss erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter

1. ohne triftigen Grund der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht,
2. ohne Genehmigung des den Vorsitz führenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

§ 22

Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern über die bestanden Prüfungen Prüfungszeugnisse mit der jeweils erzielten Abschlussnote und der erreichten Punktzahl nach dem Muster der Anlage 2.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Niederschrift enthält

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
4. die Namen der sonstigen Anwesenden,
5. den Prüfungsinhalt,
6. die vollständigen Notenlisten aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

§ 23

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße hat die Aufsicht führende Kraft zu unterbinden. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann sie Anwärterinnen und Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 24

Erkrankung, Versäumnis

(1) Sind Anwärterinnen oder Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so haben sie dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis – auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter, die die Gerichtsvollzieherprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung für nicht bestanden erklärt wurde, verbleiben im Vorbereitungsdienst und können die Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss setzt fest, wann sie zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden können. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandes-

gerichts bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte während dieser Zeit zu wiederholen sind.

(2) Für Anwärtinnen und Anwärter, die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 26

Beamtinnen und Beamte nach bestandener Prüfung

(1) Personen nach § 1 Abs. 2 erwerben mit dem Bestehen der Gerichtsvollzieherprüfung die Laufbahnbefähigung für den mittleren Justizdienst (§ 11 Nr. 1 Hessische Laufbahnverordnung).

(2) Die mit Erfolg geprüften Beamtinnen und Beamten sind möglichst im Gerichtsvollzieherdienst zu verwenden. Sie führen während einer Tätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst vor ihrer Ernennung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher die Dienstbezeichnung „beauftragte Gerichtsvollzieherin“ oder „beauftragter Gerichtsvollzieher“, abgekürzt „Gerichtsvollzieherin (b)“ oder „Gerichtsvollzieher (b)“.

(3) Die Ernennung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher soll regelmäßig erst erfolgen, wenn die Beamtin oder der Beamte nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes mindestens zwei Jahre im Gerichtsvollzieherdienst selbständig tätig gewesen ist und sich bewährt hat. Sofern eine geprüfte Gerichtsvollzieheranwärterin oder ein geprüfter Gerichtsvollzieheranwärter in der Gerichtsvollzieherprüfung und während der Bewährungszeit bessere als befriedigende Leistungen erbracht hat, kann die Bewährungszeit um höchstens ein Jahr abgekürzt werden.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes vom 6. Mai 1971 (JMBl. S. 421, StAnz. S. 962) wird aufgehoben.

(2) Für Anwärtinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. Juli 2004 begonnen haben, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes vom 6. Mai 1971 fort.

§ 28

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 2004

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Wagner

Beurteilung der Ausbilderin/des Ausbilders (§ 14 Abs. 1 GVAO)

Gesamtbeurteilung (§ 14 Abs. 2 S. 1 und 2 GVAO)

über die/den Gerichtsvollzieheranwärter/in _____

für die Zeit der Ausbildung von _____ bis _____ 200__

Abwesenheit durch

- Krankheit: von _____ bis _____
- Urlaub: von _____ bis _____
- Sonstige Gründe: von _____ bis _____

Die Anwärterin/Der Anwärter wurde ausgebildet im

- Ausbildungsabschnitt I (1 Monat beim Amtsgericht)
- Ausbildungsabschnitt II (7 Monate bei einer/m Gerichtsvollzieher/in)
- Ausbildungsabschnitt IV (5 Monate bei einer/m Gerichtsvollzieher/in)

1. Leistungsbild	
Auffassungsgabe	
Urteilsfähigkeit	
Ausdrucksfähigkeit mündlich	
Ausdrucksfähigkeit schriftlich	
Organisationsfähigkeit	
Initiative	
Arbeitssorgfalt	
Arbeitstempo	
Umfang der Kenntnisse	
Berufliches Interesse	
Allgemeines Bildungsstreben	

2. Persönlichkeitsbild	
Pflichtbewusstsein	
Bereitschaft zur Verantwortung	
Führung dienstlich	
Führung außerdienstlich	

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts – der Ausbildung – erreicht?	
Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel/Ausbildungslücken	

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind	
---	--

Zusammenfassendes Urteil (Besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Eigenschaften)

Gesamtnote und Punktzahl:

sehr gut
 gut
 befriedigend
 ausreichend
 mangelhaft
 ungenügend

_____ **Punkte**

Notenspiegel:	
sehr gut	=15-14 P.
gut	=13-11 P.
befriedigend	=10- 8 P.
ausreichend	= 7- 5 P.
mangelhaft	= 4- 2 P.
ungenügend	= 1- 0 P.

Ort _____ **Datum** _____

Die/Der Ausbilder/in

Unterschrift und Dienstbezeichnung

- Die Präsidentin
 - Der Präsident
 - Die Direktorin
 - Der Direktor
- des Amtsgerichts

Kenntniss genommen:

Unterschrift

Unterschrift Anwärter/in

**Die Präsidentin/Der Präsident
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main**

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr

geboren am _____

hat am _____

die Gerichtsvollzieherprüfung

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes (GVAO) vom 4. Juni 2004 (JMBl. S. 249) mit der Abschlussnote

_____ (_____ Punkte)

bestanden.

Frankfurt am Main,

Der Bewertung liegt die Notenskala des § 21 Abs. 3 GVAO zugrunde. Danach lautet die Abschlussnote auf

sehr gut = bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15,00,
gut = bei einer Punktzahl von 11,00 bis 13,99,
befriedigend = bei einer Punktzahl von 8,00 bis 10,99,
ausreichend = bei einer Punktzahl von 5,00 bis 7,99.

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die Präsidentin/Der Präsident**

NIEDERSCHRIFT

über die Gerichtsvollzieherprüfung

Frankfurt am Main, den

Vor dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

- | | |
|----|--------------------|
| 1. | als Vorsitzende/r, |
| 2. | als Beisitzer/in, |
| 3. | als Beisitzer/in, |
| 4. | als Beisitzer/in, |

erschieden zur mündlichen Prüfung die Prüfungsteilnehmerinnen und
Prüfungsteilnehmer

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf die aus der Anlage ersichtlichen Gegenstände.

Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtergebnisse der Prüfung sind in der nachfolgenden Aufstellung vermerkt.

Die Abschlussnote und die ihr zugrunde liegenden Noten sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekannt gegeben worden.

Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern an der mündlichen Prüfung:

Einzelergebnisse der Prüfung

Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer	schriftliche Prüfungsarbeiten					Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten	Erreichte Punktzahl im Lehrgang I in Mönsschau	Erreichte Punktzahl im Lehrgang II in Mönsschau	Erreichte Punktzahl in der mündlichen Prüfung	Gesamtergebnis der Prüfung und Bezeichnung der Abschlussnote
	1. Vollstreckungswesen I Punkte	2. Vollstreckungswesen II Punkte	3. Zustellungswesen Punkte	4. Protesterhebung Punkte	5. Kostenwesen Punkte					
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11
						Summe v. Sp. 2 – 6 x 2 =	x 4 =	x 1 =	x 5 =	Summe v. Sp. 7 – 10 : 20 =
						Summe v. Sp. 2 – 6 x 2 =	x 4 =	x 1 =	x 5 =	Summe v. Sp. 7 – 10 : 20 =
						Summe v. Sp. 2 – 6 x 2 =	x 4 =	x 1 =	x 5 =	Summe v. Sp. 7 – 10 : 20 =
						Summe v. Sp. 2 – 6 x 2 =	x 4 =	x 1 =	x 5 =	Summe v. Sp. 7 – 10 : 20 =
						Summe v. Sp. 2 – 6 x 2 =	x 4 =	x 1 =	x 5 =	Summe v. Sp. 7 – 10 : 20 =

Anlage zur Prüfungsniederschrift vom

Gegenstand der mündlichen Prüfung:

1. Prüfer/in:

2. Prüfer/in:

3. Prüfer/in:

4. Prüfer/in:

Vorsitzende/r

Prüfer/in

Prüfer/in

Prüfer/in

RUNDERLASSE

Nr. 17 Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen. RdErl. d. MdJ v. 2. 6. 2004 (2044 - IV/3 - 1032/00) – JMBl. S. 273 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

Nach § 89 des Hessischen Beamtengesetzes wird Folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Bekleidungsordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflagedienstes in den Justizvollzugsanstalten und des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Hessen.
- (2) Die Bekleidungsordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der benannten Fachrichtungen im Vorbereitungsdienst gleichermaßen.
Sie ist auch auf die Angestellten und Arbeiter vergleichbarer Fachrichtungen innerhalb der hessischen Justiz anzuwenden.

§ 2

Tragen der Dienstbekleidung

- (1) Im Dienst ist das Tragen vollständiger Dienstbekleidung Pflicht. Zur Dienstbekleidung gehören die im Dienstbekleidungskatalog enthaltenen Bekleidungsstücke. Änderungen an ihrem Aussehen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Kopfbedeckung ist als Bestandteil der Uniform in der Öffentlichkeit grundsätzlich zu tragen. Innerhalb dienstlicher Liegenschaften, in Kraftfahrzeugen sowie öffentlichen Verkehrsmitteln kann die Kopfbedeckung abgenommen werden.
- (2) Bei offiziellen Anlässen ist als Bestandteil der Dienstbekleidung die Schirmmütze zu tragen.
- (3) Die Trägerinnen und Träger von Dienstbekleidung sind für den gepflegten Zustand der im Dienst getragenen Bekleidungsstücke verantwortlich. Ihnen obliegen die ordnungsgemäße Aufbewahrung und die sachgemäße Behandlung. Zur Dienstbekleidung sind flache, geschlossene schwarze Schuhe und schwarze, braune oder braun/beige Socken oder Strümpfe zu tragen. Unter den Diensthemden (Kurzarm) getragene T-Shirts dürfen, sofern sie weiß oder der Farbe der Dienstbekleidung angepasst sind, im Kragenausschnitt sichtbar sein, jedoch nicht über den Ärmelabschluss hinaus reichen.

- (4) Dienstbekleidung darf auch auf dem Weg vom und zum Dienst und bei besonderen öffentlichen Anlässen getragen werden; außerhalb des Dienstes ist das Tragen der Dienstbekleidung oder einzelner Dienstbekleidungsstücke ansonsten nicht gestattet. Bediensteten, die als Angeklagte vor Gericht zu erscheinen haben, ist das Tragen der Dienstbekleidung grundsätzlich nicht gestattet. Beamtinnen und Beamte, die vorläufig des Dienstes enthoben sind, ist das Tragen von Dienstbekleidung untersagt.
- (5) Die Behördenleitung und Vorgesetzte haben auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit und den einwandfreien Zustand der Dienstbekleidung zu achten.
- (6) Die Behördenleitung kann in Ausnahmefällen kurzzeitig (aus dienstlichen Gründen) von der Verpflichtung zum Tragen von Dienstbekleidung befreien. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat kann die Behördenleitung schwangeren oder körperbehinderten Bediensteten das Tragen ziviler Bekleidung genehmigen.

Im Übrigen bedürfen Ausnahmen, nach Beteiligung des örtlichen Personalrates, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

- (7) Für besondere Dienstverrichtungen (zum Beispiel: Sanitätsdienst und Betriebe in den Justizvollzugsanstalten) sollen die Dienstvorgesetzten für die Dauer dieser Beschäftigung das Tragen einer geeigneten Schutzkleidung anordnen, wenn dies aus Gründen der Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- oder Hygienevorschriften erforderlich ist. Die mit der Durchführung des Gefangenen- und Bedienstetensports beauftragten Bediensteten dürfen Dienstbekleidung durch geeignete Sportbekleidung ersetzen. Die Beschaffung der benannten Bekleidungsstücke obliegt der jeweiligen Beschäftigungsbehörde im Rahmen ihres Budgets. Die Beschaffung der Bekleidungsstücke auf dem freien Markt ist nur zulässig, wenn diese im Dienstbekleidungskatalog nicht enthalten sind.
- (8) Für das Tragen von Orden und Ehrenzeichen zur Dienstbekleidung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Von privaten Organisationen verliehene Auszeichnungen (zum Beispiel: Sportabzeichen) dürfen zur Dienstbekleidung nur dann getragen werden, wenn sie nach § 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), vom Bundespräsidenten als Ehrenzeichen im Sinne des Ordensrechts anerkannt sind. Das Tragen anderer Abzeichen (insbesondere Buttons) zur Dienstbekleidung ist untersagt.
- (9) Zur Dienstbekleidung dürfen auffällige oder die Sicherheit der Bediensteten gefährdende Schmuckstücke, insbesondere sichtbar angebrachter Piercing-Schmuck, nicht getragen werden.

§ 3

Eigene und landeseigene Dienstbekleidung

- (1) Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst und die Angestellten sowie Arbeiter der unter § 1 Abs. 2 benannten Dienste erhalten unentgeltlich Dienstbekleidung. Landeseigene Dienstbekleidung ist schonend und pfleglich zu behandeln. Kleinere Schäden sind von den Bediensteten selbst zu beheben. Größere Instandsetzungen sind von den Dienststellen zu veranlassen. Nicht übereignete Dienstbekleidung ist in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, wenn die Pflicht der Bediensteten zum Tragen von Dienstbekleidung entfällt. Gleiches gilt, wenn der Anlass der zur Ausgabe der Dienstbekleidung geführt hat entfallen ist.
- (2) Trägerinnen und Träger von landeseigener Dienstbekleidung erhalten anhand der vorgegebenen Tragezeiten, soweit erforderlich Ersatz.
Schäden an Dienstbekleidungsstücken die in Ausübung von dienstlichen Tätigkeiten entstanden sind werden unabhängig von den ausgewiesenen Tragezeiten ersetzt.

§ 4

Versorgung mit Dienstbekleidung

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 benannten Bediensteten erwerben Dienstbekleidung beim Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung der hessischen Polizei (PTLV) in Wiesbaden, im Wege des Versandhandels. Anhand des Dienstbekleidungskataloges können die Bediensteten beim PTLV die Stücke der Dienstbekleidung bestellen. Die im Katalog ausgewiesenen Preise werden von dem personenbezogenen Dienstbekleidungskonto abgezogen. Mit der Lieferung der Dienstbekleidung erhalten die Bediensteten eine Mitteilung über die Höhe des abgesetzten und noch zur Verfügung stehenden Dienstbekleidungszuschusses.
Für den Erwerb der Dienstbekleidungsstücke, deren Kosten über den verfügbaren Dienstbekleidungszuschuss hinaus gehen, wird den Bediensteten auf der Grundlage des Dienstbekleidungskataloges der Differenzbetrag in Rechnung gestellt.
- (2) Die Erstausrüstung der unter § 1 Abs. 2 benannten Bediensteten veranlasst die jeweilige Dienststelle beim PTLV. Art und Umfang notwendiger Ergänzungen an Teilen der Dienstbekleidung richtet sich nach den im Anhang aufgelisteten Tragezeiten.
- (3) Die unter § 1 Abs. 2 benannten Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst können bei Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Probe die ihnen kostenfrei überlassenen Stücke der Dienstbekleidung übernehmen. Die Kosten für die Übernahme der Dienstbekleidung werden anhand der im Anhang aufgelisteten Tragezeit mit dem zu gewährenden Dienstbekleidungszuschuss verrechnet.

- (4) Dienstbekleidungskonten werden für alle Dienstbekleidungsträgerinnen und Dienstbekleidungsträger eingerichtet. Hierdurch wird auch Angestellten und Arbeitern ermöglicht, weitere Dienstbekleidungsstücke auf eigene Kosten und gegen Rechnung über das PTLV zu erwerben.

§ 5

Art und Umfang der Dienstbekleidung

Mit Ausnahme der Schuhe und Socken oder Strümpfe sind ausschließlich die Teile der Dienstbekleidung, welche in dem von der obersten Dienstbehörde herausgegebenen Katalog enthalten sind, zulässig.

§ 6

Abzeichen der Amtsbezeichnung, Ärmelabzeichen, Mützens effekte und Knöpfe an der Dienstbekleidung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpfl egedienstes in den Justizvollzugsanstalten und des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Hessen

Die Dienstbekleidung der Beamtinnen und Beamten und Angestellten des Justizvollzuges ist mit Abzeichen der Amtsbezeichnung, mit Ärmelabzeichen, mit Mützens effekten und bestimmten Knöpfen zu versehen. Sportbekleidung aus dem Dienstbekleidungskatalog ist hiervon ausgenommen.

Die Dienstbekleidung der Beamtinnen und Beamten und Angestellten des Justizwachtmeisterdienstes ist mit Ärmelabzeichen, mit Mützens effekten und bestimmten Knöpfen zu versehen. Sportbekleidung aus dem Dienstbekleidungskatalog ist hiervon ausgenommen.

1. Abzeichen der Amtsbezeichnung

a) Justizvollzugsdienst

Die Abzeichen der Amtsbezeichnung besteht aus abnehmbaren Schulterklappen aus grünem Stoff mit Lasche. Klappe und Lasche werden durch einen Druckknopf, altgoldfarbig, gekörnt, 16 mm, verbunden und an einem am Bekleidungsstück angebrachten Stofftunnel befestigt. Auf den Schulterklappen sind angebracht:

Bei Bediensteten

im mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst, Werkdienst und Krankenpfl egedienst, grüne Sterne,

im mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst, Werkdienst und Krankenpfl egedienst, bei Besoldungsgruppen mit Amtszulage zusätzlich ein 0,4 cm breiter grüner Streifen,

im mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst und Werkdienst, die nach dem Überleitungsgesetz auf Stellen des gehobenen Dienstes geführt werden, silberfarbene Sterne,

im Krankenpflagedienst erhalten die Erste Oberin, der Erste Pflegevorsteher silberfarbene Sterne und zusätzlich einen 0,4 cm breiten silberfarbenen Streifen.

b) Justizwachtmeisterdienst

Der Justizwachtmeisterdienst trägt keine Abzeichen der Amtsbezeichnung.

2. Ärmelabzeichen

a) Justizvollzugsdienst

Die Ärmelabzeichen in Schildform aus grünem Stoff sind in der Mitte mit dem Landeswappen versehen. Über dem Landeswappen steht das Wort „JUSTIZVOLLZUG“. Unter dem Landeswappen steht das Wort „HESSEN“.

Die Schrift und der Randstreifen sind goldfarben. Die Ärmelabzeichen werden auf dem linken Ärmel angebracht. Bei Strickbekleidungsstücken werden die Abzeichen auf der linken Brustseite angebracht.

b) Justizwachtmeisterdienst

Die Ärmelabzeichen in Schildform aus grünem Stoff sind in der Mitte mit dem Landeswappen versehen. Über dem Landeswappen steht das Wort „JUSTIZ“. Unter dem Landeswappen steht das Wort „HESSEN“.

Die Schrift und der Randstreifen sind goldfarben. Die Ärmelabzeichen werden am linken Ärmel angebracht. Bei Strickbekleidungsstücken werden die Abzeichen an der linken Brustseite angebracht.

3. Mützeneffekte

Justizvollzugsdienst und Justizwachtmeisterdienst

Alle Schirmmützen tragen unter dem oberen Rand des Schirms das Landeswappen. Darunter ist die Kokarde. Die Schirmmützen sind mit einem silberfarbenen Mützenband versehen.

Barette sind linksseitig mit dem Landeswappen versehen.

4. Knöpfe

Justizvollzugsdienst und Justizwachtmeisterdienst

Die Metallknöpfe sind altgoldfarben und gekörnt.

Abzeichen der Amtsbezeichnungen im Justizvollzug des Landes Hessen



**Angestellte/r im JVD,
Arbeiter**



Obersekretäranwärter/in im JVD



**Obersekretär/in im JVD,
Oberwerkmeister/in,
Krankenschwester
Krankenpfleger**



**Stationsschwester
Stationspfleger**



**Hauptsekretär/in im JVD,
Hauptwerkmeister/in
Abteilungsschwester
Abteilungspfleger**



**Amtsinspektor/in im JVD,
Betriebsinspektor/in,
Oberschwester/Oberpfleger**



**Amtsinspektor/in im JVD mit Amtszulage,
Betriebsinspektor mit Amtszulage
Oberin/Pflegevorsteher**



**Oberinspektor/in
Technische/r Oberinspektor/in**



**Erste Oberin
Erster Pflegevorsteher**



**Amtfrau/Amtmann,
Technische/r Amtfrau/Amtmann**



Brusttaschen- und Ärmelabzeichen

§ 7

**Grundausrüstung der Dienstbekleidungsträgerinnen und Dienstbekleidungsträger
im Justizvollzug und Justizwachtmeisterdienst**

(1) Die Grundausrüstung der Dienstbekleidungsträger/innen umfasst:

Bezeichnung des Dienstbekleidungsstücks	Grundausrüstung Vollzugsbedienstete	Grundausrüstung Justizwachtmeister/in
Diensthemd m. Kurzarm Diensthemd m. Langarm	insgesamt 8 Stück	insgesamt 8 Stück
oder		
Bluse m. Kurzarm Bluse m. Langarm	insgesamt 8 Stück	insgesamt 8 Stück
Pullover (wahlweise) Rollkragenpullover Rundhalspullover	insgesamt 2 Stück	insgesamt 2 Stück
Winteranorak	1 Stück	1 Stück
Weitere Jacken (wahlweise) Stoffblouson Tuchjacke	2 Stück*	2 Stück*
Hosen (wahlweise) Tuchhose Jeans	4 Stück**	4 Stück
Kopfbedeckung (wahlweise) Barett Schirmmütze	1 Stück	1 Stück
Krawatten (wahlweise) Krawatte als Selbstbinder Krawatte mit Clip Halsschleife (nur für Damen)	2 Stück	2 Stück
Ledergürtel	2 Stück	2 Stück
Dienstrangabzeichen (abnehmbare Schulterklappen)	5 Paar	–

* = Es werden zwei Jacken zur Verfügung gestellt, wobei zwischen
1 Tuchjacke und 1 Stoffblouson oder 2 Stoffblouson gewählt werden kann.
2 Tuchjacken werden nicht bewilligt.

** = darunter maximal 3 Jeanshosen

(2) Über die Grundausrüstung hinaus sind weitere Dienstbekleidungsstücke zugelassen. Das Nähere ergibt sich aus dem Dienstbekleidungskatalog.

§ 8

Dienstbekleidungszuschuss

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 benannten Beamtinnen und Beamten tragen eigene Dienstbekleidung. Zur Beschaffung und Ergänzung der Dienstbekleidung wird ein Dienstbekleidungszuschuss in Höhe des im Haushaltsplan jeweils festgelegten Betrages gewährt, der auf einem personenbezogenen Dienstbekleidungskonto bargeldlos zur Verfügung steht. Teilzeitbeschäftigte erhalten ebenfalls den vollen Dienstbekleidungszuschuss. Der Anspruch auf den Dienstbekleidungszuschuss beginnt am Ersten des Monats, in dem die Verpflichtung beginnt, eigene Dienstbekleidung zu tragen. Er entfällt mit Ablauf des Monats in dem die Verpflichtung endet. Besteht die Berechtigung zum Bezug des Dienstbekleidungszuschusses nur für einen Teil des Jahres, ermäßigt sich der Zuschuss auf jeweils ein Zwölftel des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Am Jahresende verbleibende Guthaben auf den Dienstbekleidungskonten werden in das Folgejahr übernommen und müssen bis 31. Oktober des neuen Jahres für den Kauf von Dienstbekleidungsstücken verwendet werden. Nach dem 31. Oktober verfallen die noch vorhandenen Guthaben aus dem Vorjahr.
- (3) In allen Fällen, in denen das Tragen ziviler Kleidung nicht nur kurzzeitig genehmigt wird und bei einer länger als drei Monate andauernden Dienstunfähigkeit entfällt der Dienstbekleidungszuschuss. Die Beschäftigungsdienststelle hat den Wegfall des Anspruchs auf Dienstbekleidungszuschuss dem PTLV mitzuteilen. Gleiches gilt bei Elternzeit und Beurlaubung ohne Dienstbezüge und bei Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (4) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses von Beamtinnen und Beamten verfallen eventuell noch vorhandenen Guthaben auf den Dienstbekleidungskonten.

§ 9

Belehrung

Die Trägerinnen und Träger von Dienstbekleidung sind durch die Beschäftigungsbehörde auf die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Runderlass ergeben, hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Nr. 6 des Runderlasses vom 14. Januar 1993 (JMBl. S. 265), zuletzt geändert durch Runderlass vom 1. April 1998 (JMBl. S. 410), wird aufgehoben.
- (2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 8 Abs. 1 bis 3 am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (3) Dieser Runderlass tritt fünf Jahre nach seinem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Tragezeiten der Dienstbekleidungsstücke

Bezeichnung des Dienstbekleidungsstücks	Tragezeiten
Diensthemd mit Kurz- oder Langarm	1 Jahr
Bluse mit Kurz- oder Langarm	1 Jahr
Pullover (Rollkragen u. Rundhals)	2 Jahre
Winteranorak	5 Jahre
Stoffblouson	2 Jahre
Tuchjacke	3 Jahre
Tuchhose	1 Jahr
Jeans	1 Jahr
Kopfbedeckung (Barett und Schirmmütze)	5 Jahre
Krawatten/Halsschleife bei Damen	2 Jahre
Ledergürtel	2 Jahre
Dienstrangabzeichen – nur Justizvollzugsdienst (abnehmbare Schulterklappen)	5 Jahre

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 19. 5. 2004 (5250/1 - I/6 - 405/04) – JMBI. S. 284 –

Der auf den Rechtsanwalt und Notar Esche in Kaltenkirchen zugelassene Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler mit der Klischeenummer 43 ist in Verlust geraten. Die Genehmigung zur Verwendung des Gerichtskostenstemplers wurde widerrufen.

Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 23. April 2004 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendamms 35, 24103 Kiel, unmittelbar anzuzeigen.



Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahre 2003. Bek. d. MdJ v. 26. 5. 2004 (3832 - II/8 - 308/04) – JMBI. S. 284 –

I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	2003	2002
	1460	1586
II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgerichts	2003	2002
1. Darmstadt	309	327
2. Frankfurt am Main	503	545
3. Fulda	55	55
4. Gießen	101	112
5. Hanau	64	72
6. Kassel	152	171
7. Limburg a. d. Lahn	89	92
8. Marburg	59	63
9. Wiesbaden	128	149

III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	2003	2002
	537.599	548.185
IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar	2003	2002
a) in Hessen	368	346
b) im Bezirk des Landgerichts		
1. Darmstadt	383	361
2. Frankfurt am Main	341	325
3. Fulda	362	365
4. Gießen	352	326
5. Hanau	390	340
6. Kassel	350	319
7. Limburg a. d. Lahn	409	404
8. Marburg	383	358
9. Wiesbaden	432	387

RUNDVERFÜGUNGEN DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS

Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs.'in d. OLG v. 25. 5. 2004 (5413 E - II/1 - 1431/04) – JMBl. S. 285 –

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Hanau“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 108 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. März 2004 für ungültig erklärt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Präs. d. LG : Vizepräs. d. LG Helmut Blomer in Kassel;
zum Vors. Richter am LG : Richter am LG Eberhard Stamm in Frankfurt am Main;
zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Simone Schneider in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Thorsten Binder in Frankfurt am Main und Sven Wiemeier in Kassel.

Eingewiesen in eine
Planstelle der Bes. Gr.

- A 6 BBesG wurde : EJHWMstr. Roland Fischer in Hanau.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Vors. Richterin am LG Gisela Hauke in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

- Zum RR : RR z. A. Rainer Fornoff in Darmstadt.

Amtsgerichte

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 9 mit
Amtszulage nach Fuß-

- note 3 BBesG wurden : OGV Roger Reitz in Nidda, Günther Pfarrer in Gießen,
Bernd Weichel in Dieburg und Harald Zoller in Hanau.

Ernannt wurden:

- Zur OVG'in : GV'innen Ute Kuttner in Bad Homburg v. d. Höhe und
Bettina Falkenhagen in Darmstadt;
zum OGV : GV Bruno Block in Schwalmstadt, Jörg Wehling in Groß-
Gerau und Axel Hille in Offenbach am Main;

zur GV'in : JOSEkr'innen Monika Liep in Groß-Gerau und Nicole Maser in Michelstadt;

JOSEkr'innen Yvonne Schimpf in Bensheim, Stefanie Stich in Frankfurt am Main, Claudia Schumacher in Königstein und Laura Klöppinger in Lampertheim.

zum GV : JOSEkr. Kai Erich Dietrich und Markus Ebertz in Frankfurt am Main, Mario Schäfer in Schlüchtern;

JOSEkr. Bernd Fischer und Alexander Weber in Kassel, Jürgen Huhn in Kirchhain, René Olaf Fischer in Offenbach am Main und Stefan Herbst in Wiesbaden;

Eingewiesen in eine
Planstelle der Bes. Gr.

A 6 BBesG wurden: : EJHWMstr. Ralf Grünsfelder in Friedberg, Bodo Elischer in Korbach und Stefan Eubel in Melsungen.

Ernannt wurde:

Zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Holger Wilhelm Schmidt in Frankfurt am Main und Torsten Reigl in Offenbach am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

JInsp'in als GV'in Katrin Roßberg in Dieburg und JOSEkr. als GV Stefan Fißler in Eschwege wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOSEkr. als GV Henning Fehrensens v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Fritzlar, GV Oliver Schuh v. d. AG Dillenburg a. d. AG Gießen, GV Markus Lückhof v. d. AG Gießen a. d. AG Dillenburg, OGV Dieter Rühl v. d. AG Lauterbach (Hessen) a. d. AG Alsfeld, JOSEkr'in als GV'in Sybille Müller v. d. LG Wiesbaden a. d. AG Wiesbaden, JOSEkr. als GV Tobias Becker v. d. AG Hünfeld a. d. AG Frankfurt am Main, JOSEkr'in als GV'in Nicolle Boraschke v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, JOSEkr. als GV Thorsten Schröder v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. AG Darmstadt, JOSEkr'in als GV'in Roswitha Thiele v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main, JOSEkr. als GV Sebastian Würz v. d. AG Fürth a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, GV Andreas Auth v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Lauterbach (Hessen), JOSEkr'in als GV'in Sandra Lange v. d. AG Groß-Gerau a. d. AG Frankenberg (Eder).

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurde:

Zur JOWMstr'in : JOWMstr. Anw'in Kristine Wolff in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

EJHWMstr. Roland Molitor in Bensheim.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Assessorin Stefanie Wachau – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurden:

RA und Notar Klaus Peter Friedrich zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und RA Frank-Rainer Bondzio zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis –.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

RA Andreas Padberg mit dem Amtssitz in Langen und RA Volkhard Ferchland mit dem Amtssitz in Biedenkopf.

Ausgeschieden durch Erreichen der Altersgrenze sind:

Notare Erich Garz in Frankfurt am Main und Dr. Rudolf Ney in Oberursel.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Zwei Richterinnen oder zwei Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 177, Buchst. B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt. Diese zwei Stellen sind voraussichtlich demnächst zu besetzen.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin - oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 180, Buchst. D.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt (R 2).
5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden (R 2).

Sozialgerichtsbarkeit

6. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 6. haben sich an dem im JMBl. Nr. 9 vom 1. September 2002 auf den S. 526 und 527 unter Ziffer 18 veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Richterin am Sozialgericht – als ständige Vertreterin – oder einen Richter am Sozialgericht – als ständiger Vertreter – der Direktorin oder des Direktors des Sozialgerichts Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 7. haben sich an dem im JMBl. Nr. 5 vom 1. Mai 2002 auf den S. 301 und 302 unter Ziffer 7 veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Hessisches Finanzgericht

8. Drei Richterinnen oder drei Richter
am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 8. haben sich an dem im JMBl. vom 1. September 2001 (S. 509, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei** Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Notarstellen

Ausschreibung freier Notarstellen

Abweichend von Abschnitt A I Nr. 2 Buchst. a Satz 2 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 (JMBl. S. 222) werden in diesem Jahr freie Notarstellen erst **im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen vom 1. Oktober 2004** ausgeschrieben, da zuvor das in Abschnitt A II Nr. 3 des o. g. Runderlasses geregelte Auswahlverfahren im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2004 (1 BvR 838/01) zu ändern ist.

Rücknahme der Ausschreibung von Notarstellen

Freie Notarstellen können ab sofort nur unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2004 (1 BvR 838/01) besetzt werden. Die aufgrund der Ausschreibung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen vom 1. Juli 2003 (JMBl. S. 246) ein-

geleiteten und noch nicht abgeschlossenen Auswahlverfahren werden deshalb abgebrochen und die betreffenden, im Folgenden aufgeführten Ausschreibungen zurückgenommen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt | 1 |
| 2. in der Stadt Darmstadt
(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt) | 3 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Fürth | 1 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau | 1 |
| 5. in der Stadt Viernheim
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) | 2 |
| 6. im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main | 1 |
| 7. im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim | 1 |
| 8. im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt | 1 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main | 1 |
| 3. in der Stadt Frankfurt am Main
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 10 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Usingen | 1 |

C) Landgerichtsbezirk Fulda:

- | | |
|--|---|
| 1. in der Stadt Petersberg
(Amtsgerichtsbezirk Fulda) | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach | 1 |

D) Landgerichtsbezirk Gießen:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Friedberg | 1 |
|------------------------------------|---|

E) Landgericht Hanau:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Hanau | 1 |

F) Landgerichtsbezirk Limburg:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Limburg | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar | 1 |

G) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Eltville | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Rüdesheim | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach | 1 |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden | 4 |

Die Neuausschreibung ist für das Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen vom 1. Oktober 2004 vorgesehen.

HINWEIS

Bei der im JMBl. vom 1. Juni 2004, S. 234, veröffentlichten Satzung der Notarkammer Frankfurt am Main handelt es sich um die Bekanntmachung der Neufassung, die im Hinblick auf eine von der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main am 19. November 2003 beschlossene Änderung des § 12 erfolgt ist. Die Veröffentlichung des Auszugs aus der Satzung der Notarkammer Frankfurt am Main im JMBl. vom 1. März 2004, S. 150, ist gegenstandslos.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.